

Auflagen zur Sondergenehmigung der Plakatierungsverordnung Ebersdorf bei Coburg

1. Die Werbeträger dürfen **weder** den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen **nicht** reflektieren.
3. Die Werbeträger **müssen** hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen **müssen** freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger **nicht** beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zusetzen.
8. Die Werbeträger **müssen** mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie **umgehend**, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen
11. Die Werbeträger **müssen spätestens 3 Tage nach Veranstaltungsende** abgebaut werden.

Gemeinde Ebersdorf b. Coburg
Raiffeisenstraße 1
96237 Ebersdorf